

# Zur aktuellen Situation der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie in Deutschland

Dagmar Nuding & Birgit Wiesemüller

Anders als in Österreich und der Schweiz ist die Ausübung der heilkundlichen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie in Deutschland bereits seit 1999 mit in Kraft treten des **Psychotherapeutengesetzes (PsychThG)** am 1. 1. 1999 gesetzlich geregelt. Wer die heilkundliche Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen ausüben möchte bedarf der Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut (KJP). Dabei wird unter Ausübung von Psychotherapie im Sinne des Gesetzes „jede mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist“ verstanden.

In Deutschland sind die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten derzeit noch zwei verschiedene Berufe. Die Berechtigung der Ausübung des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erstreckt sich auf Patienten, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wurde ebenfalls mit der Einführung des Psychotherapeutengesetzes durch die **Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV)** vom 18. 12. 1998 geregelt. Das PsychThG wird reformiert, dadurch ändert sich dann auch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, die dann wahrscheinlich Approbationsordnung genannt wird. Diese Darstellung umfasst daher zwei Teile: (1) Informationen zur derzeitigen Ausbildung und (2) Informationen zu den aktuellen Entwicklungen zur Reform des Psychotherapeutengesetzes und der Ausbildung zum Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Die **derzeitige Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten** dauert in Vollzeitform mindestens 3 Jahre und in Teilzeitform mindestens 5 Jahre. Sie umfasst mindestens 4.200 Stunden und besteht aus einer praktischen Tätigkeit, einer theoretischen Ausbildung, einer praktischen Ausbildung mit Krankenbehandlung unter Supervision sowie einer Selbsterfahrung, die zur Reflexion des eigenen therapeutischen Handelns befähigt. Notwendige Zugangsvoraussetzungen für eine Ausbildung zum KJP sind (a) die in Deutschland an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule bestandene

Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt, oder (b) die in Deutschland an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule bestandene Abschlussprüfung in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik, oder (c) ein in einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes Diplom in den Studiengängen Psychologie, Pädagogik oder Sozialpädagogik, oder (d) ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium. Nachfolgestudiengänge (Bachelor/Master) sowie ein Studiengang Soziale Arbeit bedürfen Einzelüberprüfungen der Zugangsvoraussetzungen durch das jeweilige Landesprüfungsamt.

Die *Praktische Tätigkeit* umfasst mindestens 1800 Stunden, hiervon sind mindestens 1200 Stunden an einer kinder- und jugendpsychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie zugelassen ist und mindestens 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung, die der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen dient, in der Praxis eines Arztes mit ärztlicher Weiterbildung in Kinder- und Jugendpsychotherapie oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu erbringen. Während der Praktischen Tätigkeit muss der Ausbildungsteilnehmer jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung der bedeutsamen Bezugspersonen beteiligt sein.

Die *Praktische Ausbildung* ist Teil der vertieften Ausbildung in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen in der Behandlung von Patienten mit Störungen mit Krankheitswert. Zu den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren für die Behandlung mit Kindern und Jugendlichen zählen in Deutschland die Verhaltenstherapie, die Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, die Psychoanalyse und die Systemische Therapie. Eine Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mit der Vertiefungsrichtung Personzentrierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ist derzeit nicht möglich. Die Praktische Ausbildung umfasst mindestens

600 Behandlungsstunden unter Supervision mit mindestens sechs Patienten sowie mindestens 150 Supervisionsstunden, von denen mindestens 50 Stunden als Einzelsupervision durchzuführen sind. Die Supervisionsstunden sind bei mindestens drei von der Ausbildungsstätte anerkannten Supervisoren abzuleisten und auf die Behandlungsstunden regelmäßig zu verteilen.

Die *staatliche Prüfung* umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil, nach Bestehen kann ein Antrag auf Approbation gestellt werden.

Der Reformbedarf des Psychotherapeutengesetzes ergibt sich vor allem durch die durch den Bologna-Prozess veränderten Studienstrukturen (Bachelor- und Master), die sich auf die Zugangsvoraussetzungen zu Ausbildung auswirken. Zudem ist die derzeitige Psychotherapeutenausbildung noch auf die Studienstrukturen und Studieninhalte von 1999 abgestimmt. Die Profession der Psychotherapeuten hat lange Zeit über mögliche Reformmodelle diskutiert, um das Problem der Zugangsvoraussetzung zu bereinigen hat sich der 25. Psychotherapeutentag im November 2014 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln für eine Ausbildung ausgesprochen, die „eine Approbation nach einem wissenschaftlichen Hochschulstudium auf Masterniveau anstrebt“. Von einem Studium mit anschließender Weiterbildung ist außerdem eine geregelte Finanzierungsstruktur zu erhoffen. Derzeit werden die Ausbildungskosten von den Ausbildungsteilnehmern getragen.

Am 8. November 2016 fand in Berlin ein **Symposium der Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) zur „Reform des Psychotherapeutengesetzes“** statt. Dabei bezog sich Annette Widmann-Mauz, Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesgesundheitsministerium (BMG) erstmals öffentlich auf das BMG-Eckpunktepapier (einsehbar unter <http://bit.ly/bmg-entwurf>) zur Reform der Psychotherapeutenausbildung. Das BMG legt damit ein Modell für ein für Kinder- und

Jugendlichenpsychotherapeuten und Erwachsenenpsychotherapeuten einheitliches psychotherapeutisches Hochschulstudium mit Bachelor- und Masterstruktur, und einem Abschluss mit einer staatlichen Prüfung deren Bestehen zur Beantragung der Approbation berechtigt, vor. Zum Erwerb des Fachkundenachweises, der die Möglichkeit eröffnet, einen Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung zu stellen, wird eine verfahrensorientierte und altersgruppenspezifische Vertiefung im Rahmen einer Weiterbildung erforderlich sein. Weitere Angaben zur Weiterbildung und deren Finanzierung wurden noch nicht gemacht. Es sei unwahrscheinlich, dass die Reform noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet wird. Auf Verwaltungsebene werde die Reform unabhängig von der Bundestagswahl weiter betrieben.

Auf dem **29. Deutschen Psychotherapeutentag am 19. November 2016** in Hamburg wurde das Eckpunktepapier des BMG ausführlich diskutiert. Die Vertreter stimmten mit großer Mehrheit einer Resolution zu den Eckpunkten zu. Die Resolution beinhaltet die Forderung, dass alle vier psychotherapeutischen Grundorientierungen im Rahmen der Ausbildung, also auch die Humanistische Psychotherapie, vermittelt werden.

Am 24. November 2016 fand eine **Anhörung einiger Verbände im BMG** in Bonn zur Reform des Psychotherapeutengesetzes statt. Bei dieser Gelegenheit forderte die GwG eine Öffnung für weitere – altbewährte und neue Verfahren und Methoden – und die dazu notwendige Änderung der Legaldefinition.

Die Reform des Psychotherapeutengesetzes und der Ausbildung zum Psychotherapeuten stellt für die Humanistischen Verfahren insbesondere für Gesprächstherapie, die für die Psychotherapie mit Erwachsenen bereits wissenschaftlich anerkannt ist, eine Chance auf die Rückkehr an die deutschen Hochschulen dar.